

Satzung
über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxordnung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 29.09.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt Baden-Baden erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtige sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt Baden-Baden sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtige sind darüber hinaus auch Einwohner, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in Baden-Baden arbeiten oder in Ausbildung stehen sowie von Teilnehmern an beruflich bedingten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Kursen im Erhebungsgebiet während deren Dauer. Die Voraussetzung zur Nichtveranlagung ist durch entsprechende schriftliche Bescheinigungen bei der Anmeldung beim Wohnungsgeber nachzuweisen.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Höhe der Kurtaxe ist nach folgenden Zonen abgestuft und beträgt für jede Übernachtung in Baden-Baden für jede Person in der

Kurzzone I ab 01.01.2026 € 4,50

Kurzzone II ab 01.01.2026 € 2,00

Die Kurtaxesätze enthalten die ermäßigte gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Bei einer Erhöhung der Umsatzsteuer erfolgt eine entsprechende Anpassung der Kurtaxe.

Es werden eingereicht:

Kurzzone I sämtliche Beherbergungsbetriebe, ähnliche Einrichtungen und Privatvermieter, die sich im Gebiet zwischen Sinzheimer Straße / Ooser Hauptstraße und Klosterplatz (Lichtental) / Schafbergstraße (jeweils ausschließlich der Anlieger der genannten Straßen und Plätze) und sämtlicher Nebenstraßen – ausgenommen den Stadtteil Balg – befinden,

Kurzzone II sämtliche Beherbergungsbetriebe, ähnliche Einrichtungen und Privatvermieter der übrigen Stadtgebiete.

Die Grenzen der Kurzzone I sind in einer Übersichtskarte vom 3. Mai 1999 im Maßstab 1: 25.000 mit durchgezogener schwarzer Linie eingetragen. Diese Plankarte ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung mit der Karte wird bei der Stadt Baden-Baden Kämmerei – Abteilung Steuern, Marktplatz 2, verwahrt und kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

(2) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern im Sinne von § 2 Abs. 2 wird eine pauschalierte Jahreskurtaxe erhoben. Diese beträgt für jede Person in der

Kurzzone I ab 01.01.2026: € 180,00

Kurzzone II ab 01.01.2026: € 80,00

Die Kurtaxesätze enthalten die ermäßigte gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Bei einer Erhöhung der Umsatzsteuer erfolgt eine entsprechende Anpassung der Kurtaxe. Die Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts ist davon unabhängig. Für die Einteilung der Kurzonen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 4

Befreiung von der Kurtaxe

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit, sofern Anspruch auf die besonderen Leistungen (§ 5 Abs. 1) nicht erhoben wird:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
2. Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
3. Besucher von Einrichtungen, die der Jugend- und Erwachsenenbildung bzw. Fortbildung dienen (Schullandheime, kirchliche und karitative Einrichtungen, Betriebs- oder Vereinsheime, Sportschulen und ähnliche Einrichtungen),
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen. Dies muss durch ärztliches Attest nachgewiesen werden,
5. Besucher von Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen im Sinne von § 15 Bundesfernstraßengesetz (FStrG),

§ 5

Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die für Kur- und Erholungszwecke bereitgestellt bzw. durchgeführt werden. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt.

Bei Einzelreisenden ist die nicht benötigte, dem Meldeschein anhängige zweite Gästekarte an die Stadt Baden-Baden Kämmerei – Abteilung Steuern zurückzugeben.

- (2) Kurtaxepflichtige Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 erhalten nach Eingang der durch Abgabenbescheid erhobenen Pauschalkurtaxe eine Jahres-Gästekarte.
- (3) Bei Verlust der Gästekarte kann bei der Stadt Baden-Baden Kämmerei – Abteilung Steuern gegen eine Gebühr von € 10,00 eine Ersatzkarte erstellt werden.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe entsteht mit der 1. Übernachtung einer kurtaxepflichtigen Person in Baden-Baden und wird am letzten Aufenthaltstag in Baden-Baden zur Zahlung fällig.
- (2) Die Kurtaxe gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 entsteht jeweils am 1. Januar eines Jahres. Wird die Einwohnerschaft später begründet, so entsteht die Kurtaxeschuld am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
Die Kurtaxepflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Einwohnereigenschaft erlischt.
Die Kurtaxe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 7

Erhebung der Kurtaxe

- (1) Die kurtaxepflichtige Person hat bis zum Tag der Abreise die Kurtaxe an den Vermieter zu bezahlen. Wird die Zahlung der Kurtaxe ungerechtfertigt verweigert, können zusätzlich zur Nachforderung, Verspätungszuschläge und Zwangsgelder erhoben werden.
- (2) Ansprüche auf Rückerstattung der bezahlten Kurtaxe für nicht kurtaxepflichtige Personen (§ 2 Abs. 3) und von der Kurtaxepflicht befreite Personen (§ 4) bestehen nur, wenn hierfür innerhalb von drei Monaten nach der Abreise bei der Stadt Baden-Baden Kämmerei – Abteilung Steuern ein begründeter Antrag eingereicht wird.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordene Kurtaxe, ist vom Vermieter jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt Baden-Baden abzuführen.
- (4) Die im Kalenderjahr abzuführende Kurtaxe wird nach Ablauf des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
Die unterjährig abzuführende Kurtaxe (Abs. 3) kann bei nicht geleisteter oder nicht vollständiger Zahlung durch Bescheid festgesetzt werden.
- (5) Die nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 zu zahlende Kurtaxe wird durch Bescheid erhoben.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet:
 1. Die Vermietungstätigkeit vor deren Aufnahme der Stadt Baden-Baden Kämmerei – Abteilung Steuern auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich unter Angabe der Zahl der zu

diesem Zweck zur Verfügung stehenden Betten und deren Räumlichkeiten anzuzeigen. Das Formblatt zur Anmeldung ist bei der Kämmerei – Abteilung Steuern erhältlich. Die Beendigung der Vermietertätigkeit ist der Kämmerei – Abteilung Steuern innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Die von der Kämmerei – Abteilung Steuern ausgegebenen, nicht mehr benötigten Meldeformulare sind zurückzugeben.

2. Die aufgenommene Person bzw. Personen am Tag der Ankunft in ein Meldeformular einzutragen bzw. eintragen und unterschreiben zu lassen. Den kurtaxepflichtigen Ortsfremden am Ankunftstag die Gästekarte unter Beachtung des § 5 Abs. 1 auszuhändigen. Gleichzeitig ist der Nachweis für nicht kurtaxepflichtige Personen (§ 2 Abs. 3) und von der Kurtaxepflicht befreiten Personen (§ 4) durch die bereits bei der Anmeldung vorzulegenden schriftlichen Bescheinigungen zu erbringen.
3. Von den Kurtaxepflichtigen die Kurtaxe einzuziehen und monatlich jeweils bis zum 10. des Folgemonats an die Stadt Baden-Baden abzuführen. Die Daten sind auf elektronischem Weg verschlüsselt über eine von der Stadt Baden-Baden zur Verfügung gestellte elektronische Schnittstelle zu übermitteln (elektronischer Meldeschein). Sofern ein Wohnungsgeber in einem Monat keine Personen beherbergt hat, ist bis zum 10. des folgenden Monats eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) abzugeben.
4. Zahlungsunwillige der Stadt Baden-Baden Kämmerei – Abteilung Steuern unter Angabe von Name und Adresse anzuzeigen.
5. Beauftragten der Stadt Baden-Baden, die Einsicht in alle für die Beurteilung der Kurtaxepflicht notwendigen Geschäftspapiere und Urkunden zu gewähren. Der ausgefüllte und unterschriebene Meldevordruck ist entsprechend den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes aufzubewahren. Der Nachweis für nicht kurtaxepflichtige Personen und von der Kurtaxepflicht befreite Personen ist drei Jahre ab dem Abreisejahr der beherbergten Person aufzubewahren. Der Meldevordruck und der Kurtaxe-Befreiungsnachweis ist den Beauftragten der Stadt Baden-Baden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Der Wohnungsgeber haftet für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(3) Personen mit eigenen Wohngelegenheiten (Zelte, Wohnwagen u. ä.), haben die Kurtaxe unmittelbar an die Stadt Baden-Baden zu entrichten. Durch die Zahlung der Kurtaxe haben sie Anspruch auf Aushändigung einer Gästekarte.

Für Personen, die auf dem Wohnmobilhafen übernachten, wird eine pauschale Kurtaxe ab dem 01.01.2026 von 4,50 € pro Fahrzeug und Aufenthaltstag erhoben, die in der Benutzergebühr für den Wohnmobilplatz enthalten ist. Der Zahlungsbeleg gilt gleichzeitig als Gästekarte und berechtigt eine Person zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die für Kur- und Erholungszwecke bereitgestellt bzw. durchgeführt werden. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt.

(4) Unter den Begriff „Wohnungsgeber“ fallen auch Krankenanstalten, die ebenso zur monatlichen Meldung bis zum 10. des folgenden Monats verpflichtet sind. Die Krankenanstalten sind auch zur Meldung der gemäß § 4 Nr. 5 befreiten Personen verpflichtet.

(5) Werden die Meldepflichten vom Wohnungsgeber nicht oder unzureichend erfüllt, werden zur Schätzung der Kurtaxe-Forderung 80 % der zur Verfügung stehenden Betten angenommen. Die Schätzung wird nur dann aufgehoben, wenn eine ordnungsgemäße Nachmeldung der Kurtaxe spätestens im Folgemonat erfolgt. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Anwendung der Abgabenordnung

Es gelten die für Kommunalabgaben anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 10

Sonderregelung Privatvermieter

Nicht gewerbliche Vermieter (Privatvermieter) können der Melde-, Nachweis- und Abführungspflicht nach § 7 Abs. 3 sowie § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 auch vierteljährlich jeweils zum 10.4., 10.07., 10.10. und 10.01. für das vorangegangene Kalendervierteljahr nachkommen.

§ 11

Sonderregelung bei elektronischer Datenübermittlung

Wohnungsgeber haben die Daten auf elektronischem Weg verschlüsselt über eine von der Stadt Baden-Baden zur Verfügung gestellte elektronische Schnittstelle zu übermitteln (elektronischer Meldeschein). Die Meldevordrucke bzw. Nachweise nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 müssen nicht bei der Stadt Baden-Baden Kämmerei – Abteilung Steuern abgegeben werden. Unberührt hiervon bleibt die Aufbewahrungspflicht der Meldevordrucke nach den Vorschriften des Meldegesetzes Baden-Württemberg. Nachweise für die nicht kurtaxepflichtigen Personen (§ 2 Abs. 3) und von der Kurtaxepflicht befreiten Personen (§ 4) sind auf Anforderung vorzulegen.

§ 12

Zweitwohnung

(1) Wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat (§ 2 Abs. 2), hat der Stadt Baden-Baden - Kämmerei – Abteilung Steuern dies innerhalb eines Monats nach dem Einzug anzuzeigen.

(2) Endet die Wohnungshaltung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Stadt Baden-Baden abführt.

§ 14

Inkrafttreten

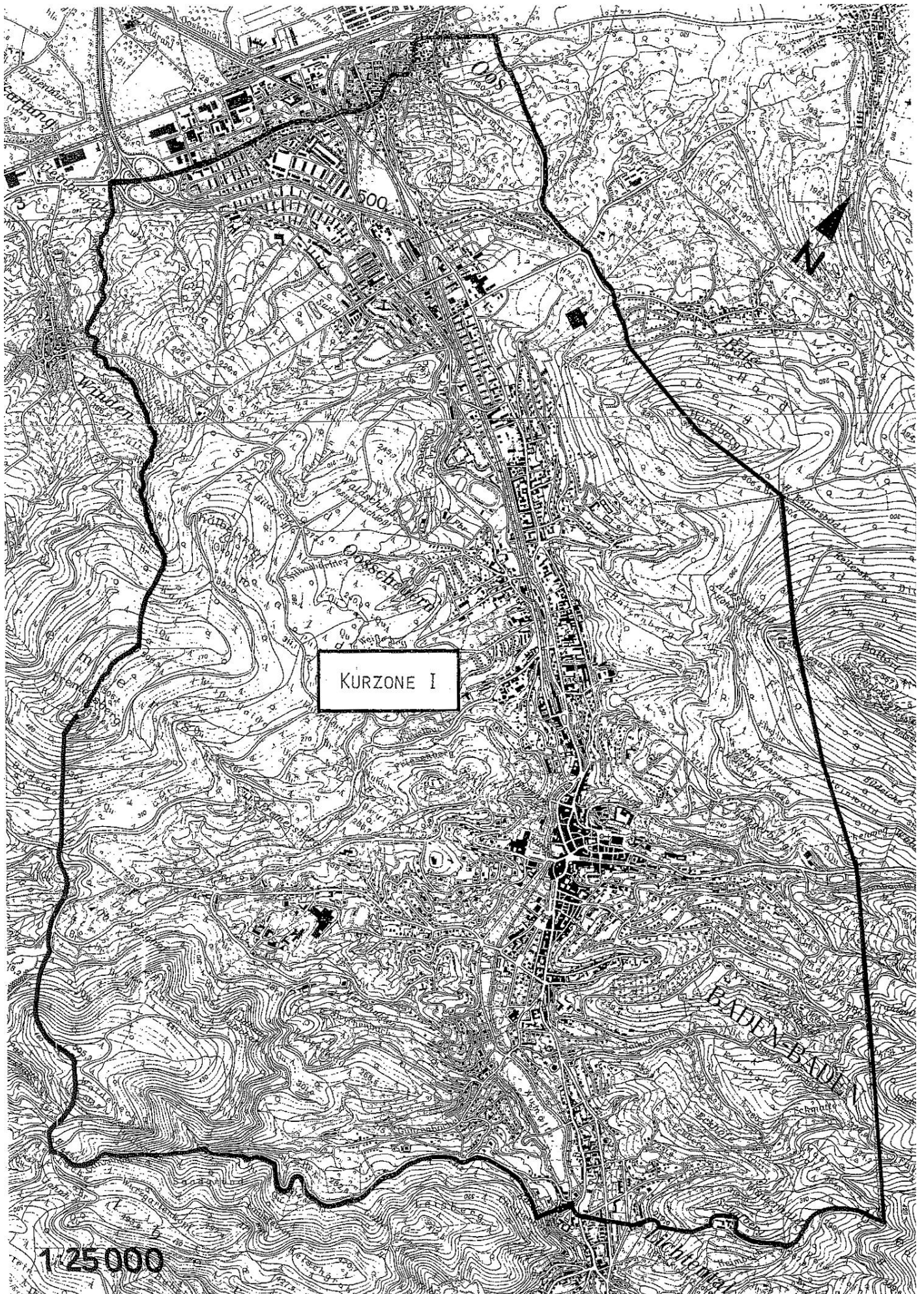
Die Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.09.2025 Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt, Baden-Baden, den 29.09.2025

Gez.
Alexander Wieland
Erster Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



KURZONE I

1:25 000